



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. ID BD00165257

vom 1. Dezember 2021

Referenz-Nr.: ID BD00165257 / Archiv G 5 g / GWR g 15-8 / GWV 2021-0279

Kontakt: Annette Jenny Kümin, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.zh.ch/gewaesserschutz

1/5

Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinden Volketswil und Uster

Betroffene Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil
Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster
Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), c/o Gemeindeverwaltung Volketswil,
Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

- Massgebende
Unterlagen
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Edlibrunnen 1:1000 vom 15. Oktober 2021
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Edlibrunnen (GWR g 15-8) vom 15. Oktober 2021
 - Schutzzonenplan Grundwasserfassung Seewadel 1:1000 vom 15. Oktober 2021
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Seewadel (GWR g 15-8) vom 15. Oktober 2021
 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Gemeinderat Volketswil vom 2. November 2021
 - Aufhebungs- und Neufestsetzungsbeschluss Stadtrat Uster vom 9. November 2021
- Massgebende
Unterlagen
- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassungen Seewadel und Edlibrunnen (GWR g 15-8), Volketswil/ZH – Überprüfung der Schutzzone», Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, vom 18. Juli 2019 (ergänzt am 23. September 2019 und 2. September 2021)

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutz-zonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. November 2021 reichte die Gemeinde Volketswil die überarbeiteten Schutzzonenakten der Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (Grundwasserrecht/GWR g 15-8) der Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 591/1997 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Fassungen Edlibrunnen und Seewadel genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen wurden im Rahmen der Konzessionsverlängerung überprüft und den heute gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der GOG erarbeitete die Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 18. Juli 2019 (ergänzt am 23. September 2019 und 2. September 2021) die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) nahm am 2. April 2020 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschlüssen vom 2. und 9. November hoben der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster ihre alten Festsetzungsbeschlüsse vom 10. November 1992 und 14. Dezember 1993 auf, setzten die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliesen die entsprechenden Schutzzonenreglemente.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster haben dem AWEL sowie allen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Gemeinderat Volketswil und dem Stadtrat Uster je auf ihrem Gemeindegebiet.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 591/1997 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (GWR g 15-8) wird aufgehoben.
2. Die mit Beschlüssen des Gemeinderates Volketswil und des Stadtrates Uster vom 2. und 9. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (GWR g 15-8) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster werden eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel zusammen mit ihren Festsetzungsbeschlüssen im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel (Grundwasserrecht g 15-8)»

Volketswil und Uster. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung Nr. GWV 2021-0279 vom 1. Dezember 2021 die mit Beschlüssen des Gemeinderates Volketswil und des Stadtrates Uster vom 2. und 9. November 2021 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Edlibrunnen und Seewadel und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeindekanzlei Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, und der Stadtkanzlei Uster, Bahnhofstrasse 17, 8610 Uster, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster werden eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des AWEL in Kraft.

6. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem AWEL die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Volketswil und der Stadtrat Uster werden eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Gossweiler Ingenieure AG, Dübendorf, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster auf Kosten der Gemeinde Volketswil bzw. der Stadt Uster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächterinnen und Pächter, Mietende oder Nutzniessende sowie Unternehmen, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), c/o Gemeindeverwaltung Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil

Staatsgebühr:	Fr.	984.75 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **1104.75**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



IV. Mitteilung an

- Gemeinderat Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dübendorf, Bettlistrasse 28, 8600 Dübendorf), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadtrat Uster, Bahnhofstrasse 17, Postfach, 8610 Uster (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Uster, Zürichstrasse 1, 8610 Uster), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonen Edlibrunnen)
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Gruppenwasserversorgung Oberes Glattal (GOG), c/o Gemeindeverwaltung Volketswil, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Hetzer, Jäckli und Partner AG, Turbinenweg 5, 8610 Uster, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gossweiler Ingenieure AG, Neuhofstrasse 34, 8600 Dübendorf, Beilage:
 - Gemeinderatsbeschluss Volketswil vom 2. November 2021
 - Stadtratsbeschluss Uster vom 9. November 2021
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen und Transportgewerbe, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (nur Schutzzonen Seewadel)
- per Mail an: fakturationBD@bd.zh.ch

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: - 2. Dez. 2021